

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 6. Juli 1971

67. Stück

- 228.** Bundesgesetz: Einkommensteuergesetznovelle 1971
229. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
230. Bundesgesetz: Änderung des Zollgesetzes 1955
231. Bundesgesetz: 1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1971
232. Bundesgesetz: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen
233. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden

228. Bundesgesetz vom 17. Juni 1971, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 17 zu lauten:

„17. in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit.

Als Überstunde gilt jede über die Normalarbeitszeit geleistete Arbeitsstunde. Als Normalarbeitszeit gilt die

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, von Landesregierungen erlassenen Dienstordnungen, aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst-(Besoldungs-)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- b) durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind, festgesetzte Normalarbeitszeit oder
- c) durch Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 3 Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, in der geltenden Fassung) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kol-

lektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden, festgesetzte Normalarbeitszeit oder

- d) innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein übliche Normalarbeitszeit.

Als Überstunde gilt jedoch im Falle der lit. d nur jene Arbeitszeit, die 40 Stunden in der Woche übersteigt, oder durch die die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung einer mindestens 40-stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

Als Zuschläge für Mehrarbeit gelten die durch Vorschriften im Sinne der lit. a bis c festgelegten Zuschläge oder die gemäß lit. d innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern allgemein gewährten Zuschläge;“.

2. Im § 3 Abs. 2 erhält der einleitende Halbsatz folgenden Wortlaut:

„(2) Die im Abs. 1 Z. 16 angeführten Bezüge sind nur steuerfrei, ...“.

3. Im § 3 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „im Sinne des Abs. 1 Z. 16 bis 19“ die Worte „im Sinne des Abs. 1 Z. 16“.

4. Der bisherige Abs. 4 des § 3 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1971;

- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

229. Bundesgesetz vom 17. Juni 1971, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970 und BGBl. Nr. 116/1971 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	240 S
für zwei Kinder monatlich	540 S
für drei Kinder monatlich	975 S
für vier Kinder monatlich	1305 S
für jedes weitere Kind monatlich je	360 S mehr.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 240 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Jonas Androsch

230. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959 und 78/1968 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 dritter und vierter Satz hat zu lauten:

„Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des darin

angegebenen Gebietes ist. Ursprungszeugnisse müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Bundesgesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Tabakwaren, Wein und Spirituosen hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenverbrauches, der im Handel üblichen Verpackungseinheiten und der internationalen Gepflogenheiten die Höchstmengen festzulegen, die durch Reisende zollfrei eingebracht werden dürfen; Personen unter 17 Jahren ist die Zollfreiheit für diese Waren nicht zu gewähren.“

b) Abs. 6 erster bis dritter Satz hat zu lauten:

„Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zollaussland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübertritt 1000,— S nicht übersteigen; von diesem Wert dürfen 150,— S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgenommen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile, die im Abs. 3 genannten Waren sowie andere Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„§ 35. Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel sowie für Umschließungen und Vorräte“

b) lit. d zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„das gleiche gilt für rücklangende nicht unter lit. a fallende Schutz- und Lademittel und für äußere und innere Umschließungen, die nach Menge, Art und Beschaffenheit den Umschließungen, die zur Ausfuhr von Waren gedient haben, entsprechen und im Austausch für solche Umschließungen zur Einfuhr kommen;“.

c) Folgende lit. e wird angefügt:

„e) Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, ausgenommen Spirituosen, die zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dienen, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist; im

Schiffsverkehr und Luftverkehr findet diese Begünstigung auch auf Spirituosen und auf Tabakwaren sowie auf im Zollgebiet aus Zollagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung entnommene, zum Verbrauch oder zur Veräußerung an Bord bestimmte Waren Anwendung, wenn das betreffende Fahrzeug im Hinblick auf seinen Einsatzplan Personen nur im grenzüberschreitenden Verkehr befördern kann. Der Unternehmer, welcher das betreffende Beförderungsmittel betreibt, unterliegt der besonderen Zollaufsicht, in deren Rahmen das Zollamt, unbeschadet der sonst nach § 26 zustehenden Rechte, zur Verhinderung von Mißbräuchen anordnen kann, daß Umschließungen, in denen Waren abgegeben werden, so gekennzeichnet sein müssen, daß eine Abgabe dieser Waren außerhalb des Beförderungsmittels leicht feststellbar ist.“

4. Der Punkt am Schluß von § 39 lit. c wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die durch im Zollaussland wohnhafte natürliche Personen als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren eigenem nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch versendet oder im Handgepäck eingebracht werden, sofern ihr Wert zusammen 400,— S nicht übersteigt. In einer solchen Geschenksendung dürfen auch bis zu 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm und bis zu 2,1 Liter Wein enthalten sein; im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr ist die Zollfreiheit für Tabakwaren nicht zu gewähren.“

5. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut sowie für Waren für Kulturinstitute

(1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für

a) Amtserfordernisse, Büromaterialien, Heizmaterialien und Einrichtungsgegenstände für Amtsräume, sofern diese Waren dem ausschließlichen Gebrauch oder Verbrauch der im Zollgebiet befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich dienen; das gleiche gilt, sofern diese Waren der Vertretung vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung geliefert werden, für Dienstfahrzeuge und für

Baumaterialien, die zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretung verwendet werden, einschließlich von Waren, die als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden. Die Zollfreiheit wird auch für Ersatzteile, die zum Zweck der Reparatur eines zollfrei eingebrachten Fahrzeuges verwendet werden, sowie für Zubehörteile, die mit einem solchen Fahrzeug in Gebrauch genommen werden, gewährt;

- b) Waren, die zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die dem Personal der unter lit. a genannten Vertretungen angehörenden ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln sowie durch die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder eingehen. Die Zollfreiheit für Kraftfahrzeuge ist dabei jedoch auf die Einbringung von zwei Kraftfahrzeugen innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwei Jahren beschränkt, gleichgültig ob die Einbringung unter dem Namen des Begünstigten oder dem Namen eines Familienmitgliedes erfolgt. Daneben kann auch ein Wohnwagen (Anhänger) zollfrei eingeführt werden, für den jedoch die Verwendungspflicht (§ 29 Abs. 1) zeitlich unbeschränkt gilt. Anstelle eines Kraftfahrzeuges kann ein Motorboot oder ein Luftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Auf Ersatz- und Zubehörteile ist lit. a zweiter Satz anzuwenden;
- c) Waren, die durch die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der unter lit. a genannten Vertretungen im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes zu ihrem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch eingebracht werden. Die Zollfreiheit ist dabei jedoch auf die Einbringung von zwei Kraftfahrzeugen und hinsichtlich zum Verbrauch bestimmter Waren auf jene Mengen beschränkt, die als Haushaltsvorräte zusammen mit dem sonstigen Übersiedlungsgut eingebracht werden. Eine Ware gilt dann als im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes eingebracht, wenn ihre Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des ersten Dienstantrittes beantragt wird;
- d) die in lit. a genannten Waren, ausgenommen Heizmaterialien, sowie sonstige Waren, die für ausländische, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen errichtete Kulturinstitute eingeführt und für deren Lehr-, Forschungs- und Informationstätigkeit verwendet werden.
- (2) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch
- a) österreichische Staatsangehörige oder Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in

Osterreich hatten, ehe sie zu den in Abs. 1 lit. b und c genannten Personen gehörten,

b) Personen, die in Osterreich eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Wird ein nach Abs. 1 lit. a, b oder d zollfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 lit. b wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt, so kann an dessen Stelle ein anderes Kraftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Sollen nach Abs. 1 zollfrei abgefertigte Kraftfahrzeuge vor Ablauf der zwei Jahre oder einer auf Grund der Gegenrechtsübung länger währenden Verwendungspflicht entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen zur Benützung überlassen oder an diese übertragen werden, so ist dies dem Zollamt vorher anzuzeigen und der Zoll zu entrichten; dies gilt nicht, wenn der Begünstigte vor Ablauf dieser Frist abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr der Verwendungspflicht bereits abgelaufen ist, oder wenn der Begünstigte verstorben ist oder das Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde; letzteres gilt auch für Dienstfahrzeuge.“

6. Nach § 52 a wird folgender § 52 b eingefügt:

„§ 52 b. Abfertigung gegen nachträgliche Vorlage der Warenerklärung

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Zollabfertigung kann das Zollamt die Zollabfertigung von Waren zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gegen nachträgliche Abgabe der schriftlichen Warenerklärung durchführen, wenn die Abfertigung von einem Verfügungsberechtigten beantragt wird, der zur Nachhineinzahlung des Zolles berechtigt ist, und dem Verfügungsberechtigten im Hinblick auf die Umstände der Abfertigung oder die Art der Waren nicht zugemutet werden kann, die schriftliche Warenerklärung bereits vor der Durchführung der Zollabfertigung abzugeben.

(2) Bei der Abfertigung findet in den Fällen des Abs. 1 § 52 a Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz Anwendung.

(3) In den Fällen von Abfertigungen nach Abs. 1 hat der Verfügungsberechtigte die schriftliche Warenerklärung spätestens am dritten auf die Ausfolgung der Waren folgenden Arbeitstag beim Zollamt abzugeben.“

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Verlangen des Zollamtes hat der Vormerknehmer zu diesem Zweck eine Warenerklärung (Abs. 2) abzugeben.“

b) Abs. 4 erster Halbsatz hat zu lauten:
„Eine unbedingt gewordene Zolleschuld ist dem Zolleschuldner unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist vorzuschreiben;“

8. Der bisherige Wortlaut des § 85 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wird bei einer Ausstellung oder einer Messe von Vertretern ausländischer Behörden oder von Verbänden ausländischer Aussteller, die im Rahmen der Ausstellung oder Messe eine Sonder- oder Kollektivschau veranstalten, ein der Repräsentation dienender Empfang gegeben, so ist bei der Zollabrechnung die Zollfreiheit für Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, die für Zwecke dieser Veranstaltung vorgemerkt waren, insoweit zu gewähren, als die zur zollfreien Zulassung beantragten Mengen der Anzahl der Teilnehmer am Empfang angemessen sind. Die Zollfreiheit kann vom Begünstigten nur für einen Empfang je Ausstellung oder Messe in Anspruch genommen werden. Die Abhaltung des Empfanges ist dem Zollamt vorher anzuzeigen.“

9. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. Eingangsvormerkverkehr mit Beförderungsmitteln

(1) Die Eingangsvormerkbehandlung von ausländischen unverzollten Beförderungsmitteln, einschließlich Behälter, zum eigenen Gebrauch oder zur gewerblichen Verwendung ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zulässig, wenn es sich nicht um eine dauernde Einbringung in das Zollgebiet handelt und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die für Beförderungsmittel geltenden Bestimmungen gelten auch für ihre Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Schutz- und Lademittel.

(2) Die Eingangsvormerkbehandlung ist zulässig

a) zum eigenen Gebrauch, wenn

1. der Halter und der Benützer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zolllausland hat;

2. der Halter und der Benützer neben seinem gewöhnlichen Wohnsitz oder seinem Sitz im Zollgebiet auch einen Wohnsitz im Zolllausland (Doppelwohnsitz) hat und ein vorgemerktes Beförderungsmittel für die Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr in das Zollgebiet einbringt;

3. der Halter eines vermieteten Beförderungsmittels im Zolllausland seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz hat und der Benützer es nur dazu verwendet, um aus dem Zolllausland auf direktem Weg an den bei der Einreise angegebenen Bestimmungsort im Zollgebiet zu gelangen;

4. eine Person, die glaubhaft macht, daß sie in nächster Zeit ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zolllausland verlegen wird, das Beförderungsmittel im Zollgebiet im Hinblick auf die Ausfuhr erwirbt und innerhalb von längstens zwei Monaten nach der Abfertigung zum Vormerkverkehr in das Zolllausland verbringt;

b) zur gewerblichen Verwendung, wenn der Halter und der Benützer des Beförderungsmittels seine Geschäftstätigkeit vom Zolllausland her ausübt und das Beförderungsmittel nur zur Beförderung von Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet wird.

(3) Ein Beförderungsmittel wird gewerblich verwendet, wenn es zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder andere materielle Vorteile oder zur Beförderung von Waren im Rahmen eines Betriebes gegen oder ohne Entgelt verwendet wird; jede andere Verwendung des Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen oder Waren, ausgenommen bei Wettbewerben oder zur Erprobung, ist eigener Gebrauch.

(4) Unter mehreren Wohnsitzen einer Person ist als gewöhnlicher Wohnsitz derjenige anzusehen, zu dem sie die stärksten persönlichen Beziehungen hat und der den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse darstellt. Wird nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach der Einreise einer Person festgestellt, daß sie sich überwiegend im Zollgebiet aufgehalten hat, ohne regelmäßig und in kurzen Zeitabständen an ihren früheren Wohnsitz im Zolllausland zurückkehren, so gilt für die Anwendung der Abs. 2, 7 und 10 ihr gewöhnlicher Wohnsitz von diesem Zeitpunkt an als im Zollgebiet gelegen, sofern sie hier nicht bereits früher ihren gewöhnlichen Wohnsitz begründet hat.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern zur Hintanhaltung eines zeitbedingten Notstandes oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfes oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, die Eingangsvormerkbehandlung gewerblich verwendeter Beförderungsmittel im Einzelfall, wenn die Voraussetzungen aber für eine Mehrzahl von Fällen gegeben sind, auch allgemein durch Verordnung bewilligen, wenn der Halter oder der Benützer seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz im Zollgebiet hat oder wenn es sich um eine Beförderung zwischen Orten innerhalb des Zollgebietes handelt. Die Bewilligung zur Beförderung von Waren im Zollgebiet zwischen dem Ort der Beendigung einer Beförderung im grenzüberschreitenden Verkehr und dem Ort des Beginnes einer anderen solchen Beförderung ist zu erteilen, wenn der ausländische Staat, in dem

der Benützer des Beförderungsmittels seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, Gegenrecht übt. In diesem Fall kann in der Bewilligung angeordnet werden, daß jede solche Beförderung dem Zollamt vorher schriftlich anzuzeigen ist.

(6) Beförderungsmittel dürfen innerhalb der Rückbringungsfrist mit demselben Vormerkschein auch wiederholt eingeführt und ausgeführt werden, wenn bei jedem Grenzübertritt alle mit diesem Vormerkschein vorgemerkten Waren vorhanden sind.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Zollverfahrens durch Verordnung anordnen, daß alle oder einzelne Arten der in Abs. 1 genannten Beförderungsmittel bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a Z. 1 oder lit. b ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den begünstigten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden dürfen; diese Beförderungsmittel gelten als vorgemerkt, die Rückbringungsfrist beträgt ein Jahr.

(8) In einer Bewilligung nach Abs. 5 kann auf Antrag zur Vereinfachung des Verfahrens zugelassen werden, daß die schriftliche Warenerklärung und die Ausstellung eines Vormerkscheines entfällt, wenn dadurch die Zollaufsicht und die Einbringung des Zolles nicht gefährdet werden. Die Einfuhr und die Wiederausfuhr sind in einem solchen Fall vom Zollamt auf der Bewilligung gemäß Abs. 5 zu vermerken. Das Beförderungsmittel gilt für die Dauer der in der Bewilligung gemäß Abs. 5 festgesetzten Rückbringungsfrist als vorgemerkt.

(9) Nach Abs. 2 lit. a Z. 1 oder 3 oder lit. b vorgemerkte Beförderungsmittel dürfen im Zollgebiet anderen Personen, die zur Benützung vorgemerkter Beförderungsmittel nach diesen Bestimmungen berechtigt sind, überlassen werden. Ein solches Beförderungsmittel darf auch einem inländischen Leihwagenunternehmen zur Weitervermietung an begünstigte Personen oder zur unmittelbaren Rückbringung in das Zolllausland übergeben werden, sofern das Leihwagenunternehmen seine Tätigkeit dem Zollamt am Sitz der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich es seinen Sitz hat, angezeigt hat. Das Unternehmen unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26). Die Weitervermietung darf nur für Fahrten an einen im Zolllausland gelegenen Bestimmungsort erfolgen. Wenn für das Beförderungsmittel ein Vormerkschein ausgestellt wurde, hat der Übernehmer die Übernahme auf dem Vormerkschein zu bestätigen. Als Vormerknehmer gilt jeweils die Person, welche das Beförderungsmittel verwendet. Im Fall der Weitervermietung durch ein inländisches Leihwagenunternehmen haftet dieses für eine hinsichtlich des Beförderungsmittels unbedingt gewordene Zollschuld.

(10) Die Überlassung eines vorgemerkten oder als vorgemerkt geltenden Beförderungsmittels an eine nicht begünstigte Person oder dessen Benützung durch eine solche Person ist nur zulässig, wenn das Beförderungsmittel vorher einem Zollamt zur Durchführung des entsprechenden Zollverfahrens gestellt wurde. Ist die weitere Benützung eines solchen Beförderungsmittels nur deshalb unzulässig geworden, weil der bisherige Benützer durch die Begründung eines gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet nicht mehr zu den begünstigten Personen gehört, so genügt es, daß die Stellung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen erfolgt. Ein als vorgemerkt geltendes Beförderungsmittel ist überdies dann zu stellen, wenn es über die vorgesehene Rückbringungsfrist hinaus im Zollgebiet verbleiben oder ein inländisches behördliches Kennzeichen erhalten soll.

(11) Eine unzulässige Überlassung oder Benützung liegt nicht vor, wenn sich der Vormerknehmer einer anderen Person lediglich zum Lenken des Beförderungsmittels bedient; der Fahrzeugführer hat in diesem Fall eine schriftliche Bestätigung über seine Bestellung als Lenker mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Wenn es sich nicht um einen berufsmäßigen Fahrzeuglenker handelt, hat die Bestätigung auch den Zweck der Fahrt anzugeben.

10. Dem § 109 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Zollamt hat die notwendigen Anordnungen zu treffen, um die Ausfuhr von Waren sicherzustellen, die von Reisenden oder Besatzungsmitgliedern von Luftfahrzeugen aus Zolllagern auf Flughäfen erworben und in ihrem Handgepäck mitgeführt werden. Die Anordnungen können darin bestehen, daß

- a) der Verkauf der Waren an die Reisenden und Besatzungsmitglieder nur in einem mit Bewilligung des Zollamtes errichteten Verkaufsladen innerhalb des unter ständiger zollamtlicher Überwachung stehenden Teiles des Flughafens erfolgen darf,
- b) die Abgabe nur an Reisende und Besatzungsmitglieder zulässig ist, deren Flug in das Ausland keine Zwischenlandung im Zollgebiet vorsieht,
- c) die Abgabe der Waren nur in verschlossenen Verpackungen, die erst nach dem Abflug geöffnet werden dürfen, oder erst im Luftfahrzeug erfolgen darf.

Für die Bewilligung nach lit. a gilt § 98 sinngemäß.“

11. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Reisende haben die von ihnen mitgeführten Waren dem Zollamt zu stellen (§ 48). Nach

den §§ 14, 34, 35 lit. a oder b und 39 lit. d zollfreie Waren unterliegen nicht der Stellungspflicht, es sei denn, daß sie Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unterworfen sind. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, auch Waren, die der Stellungspflicht nicht unterliegen, dem Zollamt auf Verlangen nach den Bestimmungen des Abs. 4 darzulegen.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens kann das Zollamt für die Abfertigung von nicht zum Handel bestimmten Waren anstelle der mündlichen Warenerklärung eine schriftliche Erklärung darüber annehmen, ob, in welcher Menge und in welchem Wert bestimmte Waren im Reisegepäck enthalten sind; eine solche Erklärung hat die gleiche Wirkung wie eine mündliche Warenerklärung, sobald sie vom Reisenden oder für diesen vom Beförderungsunternehmen dem abfertigenden Zollorgan übergeben wird.“

c) Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Über Verlangen des Reisenden ist das Reisegut unter Ausschluß unbeteiligter Personen abzufertigen.“

d) Im Abs. 5 haben die Worte „, im Wiederholungsfall im dreifachen Ausmaß,“ zu entfallen.

e) Dem Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für ausländische Regierungsmitglieder und ihr unmittelbares Gefolge anlässlich von Reisen in amtlicher Mission.“

f) Abs. 9 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei begründetem Verdacht einer Zollzuwiderhandlung kann aber das Zollamt die Beschau des Gepäcks in Anwesenheit der diplomatischen Person, des Berufskonsuls, des Familienangehörigen oder eines bevollmächtigten Vertreters vornehmen.“

g) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für unbegleitete Dienstpost.“

h) Folgende Abs. 11 und 12 werden angefügt:

„(11) Wird im Reiseverkehr eine für nicht zum Handel bestimmte Waren bestehende Stellungspflicht anlässlich der Durchfuhr von Waren verletzt und dies beim Grenzütrittszollamt festgestellt, so ist der auf diese Waren entfallende Zoll nicht zu erheben.

(12) Zur Erleichterung der Zollabfertigung im Reiseverkehr kann das Zollamt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten gestatten, den Reisenden auf dem Amtsplatz bestimmte Wege (Fahrstreifen, Durchgänge u. dgl.) bezeichnen; deren Wahl kommt einer Erklärung des Reisenden darüber gleich, ob er Waren, die der Stellungspflicht

unterliegen, mitführt oder nicht. Diese Bezeichnung hat mittels Hinweistafeln zu erfolgen, deren Form und Inhalt vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen sind.“

12. Dem § 176 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verwertung preisgegebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenerkennungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen.“

13. § 180 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Zollabfertigung ist von der Festsetzung von Eingangsabgabenbeträgen, die 10— S nicht übersteigen, ansonsten von der Einhebung oder Rückzahlung von Eingangsabgabenbeträgen, die 20— S nicht übersteigen, Abstand zu nehmen.“

14. Im § 185 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß von lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Teile von Amtshandlungen, deren Dauer 10 Minuten nicht überschreitet.“

15. § 187 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kosten sind dem Kostenpflichtigen vom Zollamt, dessen Organe die Amtshandlung vorgenommen haben, unter Festsetzung einer höchstens dreiwöchigen Zahlungsfrist mit Bescheid vorzuschreiben.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

231. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1971 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1971, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/10006	Bundeskanzleramt — Allgemeine Sektionen, Förderungsausgaben ..	2,500.000
1/10008	Bundeskanzleramt — Allgemeine Sektionen, Aufwandskredite	2,000.000
1/10016	Bundeskanzleramt — Sektion wirtschaftliche Koordination, Förderungsausgaben	12.000
1/12206	Bundesministerium, Förderung von Erziehung und Unterricht, Allgemein-pädagogische Erfordernisse, Förderungsausgaben	500.000
1/12208	Bundesministerium, Förderung von Erziehung und Unterricht, Allgemein-pädagogische Erfordernisse, Aufwandskredite	1,000.000
1/12601	Schulaufsichtsbehörden, Verwaltungsaufwand	2,000.000
1/12701	Allgemeinbildende Höhere Schulen, Verwaltungsaufwand	18,092.000
1/12703	Allgemeinbildende Höhere Schulen, Anlagen	6,100.000
1/12721	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute, Verwaltungsaufwand	500.000
1/12723	Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute, Anlagen	1,300.000
1/12731	Bildungsanstalten, Verwaltungsaufwand	500.000
1/12733	Bildungsanstalten, Anlagen	6,560.000
1/12738	Bildungsanstalten, Aufwandskredite	400.000
1/12803	Technische und gewerbliche Lehranstalten, Anlagen	3,000.000
1/12811	Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungs-gewerbe, Verwaltungsaufwand	450.000
1/12821	Handelsakademien und Handelsschulen, Verwaltungsaufwand	5,950.000
1/12823	Handelsakademien und Handelsschulen, Anlagen	5,400.000
1/13016	Musik und darstellende Kunst, Förderungsausgaben	7,000.000
1/14008	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Aufwandskredite	300.000
1/14116	Wissenschaftliche Einrichtungen, Förderungsausgaben	1,250.000
1/14201	Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen, Verwaltungsaufwand	15,000.000
1/14203	Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen, Anlagen	56,750.000
1/14213	Hochschulen (Zweckgebundene Gebarung); Anlagen	4,000.000
1/14231	Bibliotheken, Verwaltungsaufwand	330.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/14233	Bibliotheken, Anlagen	500.000
1/14238	Bibliotheken, Aufwandskredite	1,170.000
1/14306	Kunsthochschulen, Förderungsausgaben	500.000
1/14318	Kunsthochschulen (Zweckgebundene Gebarung); Aufwandskredite ...	1,788.390
1/14401	Museen, Verwaltungsaufwand	375.000
1/15333	Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zivilschutz, Anlagen	110.000
1/15336	Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zivilschutz, Förderungsausgaben	430.000
1/15921	Arbeitsinspektion, Verwaltungsaufwand	200.000
1/15931	Untersuchungsanstalten, Verwaltungsaufwand	400.000
1/15933	Untersuchungsanstalten, Anlagen	4,500.000
1/15938	Untersuchungsanstalten, Aufwandskredite	500.000
1/20006	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Förderungsausgaben	130.000
1/20048	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Internationale Konferenzen in Wien	6,300.000
1/20103	Vertretungsbehörden, Anlagen	6,000.000
1/30001	Bundesministerium für Justiz, Verwaltungsaufwand	2,500.000
1/30003	Bundesministerium für Justiz, Anlagen	2,500.000
1/30301	Justizanstalten, Verwaltungsaufwand	2,000.000
1/30308	Justizanstalten, Aufwandskredite	1,500.000
1/30508	Bewährungshilfe, Aufwandskredite	1,000.000
1/40108	Heer und Heeresverwaltung, Aufwandskredite	22,000.000
1/40503	Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig, Anlagen	3,730.000
1/50178	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Sonstige Atomprojekte	130.000
1/50226	Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	1,200.000
1/50295	Bezugsvorschüsse	500.000
1/53226	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden	7,000.000
5/54093	Bundesvermögen, Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	6,500.000
1/54255	Bundesvermögen, Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen	14,560.000
1/54507	Zahlungen im Zusammenhang mit den Einziehungen	700.000
1/60003	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Anlagen	111.000
1/60008	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Aufwandskredite ..	69.000
1/60196	Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft); Sonstige Maßnahmen	28,000.000
1/60513	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten, Anlagen	2,500.000
1/60533	Forstliche Bundesversuchsanstalten, Anlagen	390.000
1/60543	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft, Anlagen	170.000
1/60933	Bundesparks, Anlagen	450.000
1/60993	Bauhöfe (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig, Zweckgebundene Gebarung), Anlagen	19,416.965
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich, Preisausgleichsmaßnahmen	4,496.000
1/62026	Brotgetreidepreisausgleich, Preisausgleichsmaßnahmen aus zweckgebundenen Einnahmen (Importausgleich)	6,608.152
1/64028	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal, Aufwandskredite	3,500.000
1/64145	Bauforschung, Förderungsausgaben (D)	2,846.000
1/64146	Bauforschung, Förderungsausgaben	50.000
1/64253	Bundesstraßenverwaltung; Geräte, Fahrzeuge und Amtsausstattung ..	30,000.000
1/64608	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung), Betriebskosten und Hauserfordernisse, Aufwandskredite	1,400.000
5/64663	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Sonstige Liegenschaftsankäufe (ao.)	2,570.000
5/64713	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung), Schulen der Unterrichtsverwaltung, Aufholbedarf	1,000.000
1/64718	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung), Schulen der Unterrichtsverwaltung, Laufende Instandhaltung	5,675.000
5/64723	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung), Museen, Schlösser, Palais und ähnliche Kulturbauten	4,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/64738	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung), Bauten für die Landesverteidigung, Laufende Instandhaltung	37,056.466
5/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV I), Aufholbedarf	2,000.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundesgebäude (BGV I); Laufende Instandhaltung	11,011.000
1/64778	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung), Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen	7,071.000
5/64813	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten), Schulen der Unterrichtsverwaltung	48,940.000
5/64833	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten), Bauten für die Landesverteidigung	800.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten), sonstige Bundesbauten	22,000.000
1/64901	Einrichtungen des Eichwesens, Verwaltungsaufwand	470.000
1/65295	Bundesministerium für Verkehr (Förderungsmaßnahmen), Bezugsvorschüsse	300.000
1/65408	Dienststellen der Schifffahrtspolizei, Aufwandskredite	1,643.000
1/71188	Bundestheater; Sonstige Aufwandskredite	3,000.000
1/73313	Salz (Monopol), Anlagen	1,088.677
1/76313	Hauptmünzamt, Anlagen	1,350.000
1/77303	Österreichische Bundesforste, Anlagen (Zweckgebundene Gebarung) ..	4,369.387
1/78325	Post- und Telegraphenanstalt, Förderungsausgaben (D)	3,500.000
1/78358	Post- und Telegraphenanstalt, Aufwandskredite	3,600.000
1/79358	Österreichische Bundesbahnen, Aufwandskredite	91,000.000
5/79913	Österreichische Bundesbahnen, Schnellbahn	19,203.514
Insgesamt ...		601,272.551

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/10008	Bundeskanzleramt — Allgemeine Sektionen; Aufwandskredite	300.000
1/10010	Bundeskanzleramt, Sektion Wirtschaftliche Koordination; Personalaufwand	12.000
1/11113	Bundesministerium für Inneres, Zivilschutz; Anlagen	610.000
1/11118	Bundesministerium für Inneres, Zivilschutz; Aufwandskredite	960.000
1/12008	Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Aufwandskredite	20,473.000
1/12226	Förderung von Erziehung und Unterricht, Sportförderung; Förderungsausgaben	1,500.000
1/12706	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Förderungsausgaben	1,500.000
1/12763	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende); Anlagen	900.000
1/12806	Technische und gewerbliche Lehranstalten; Förderungsausgaben	500.000
1/12816	Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungs-gewerbe; Förderungsausgaben	300.000
1/12826	Handelsakademien und Handelsschulen; Förderungsausgaben	700.000
1/13016	Musik und darstellende Kunst; Förderungsausgaben	500.000
1/14106	Förderung von Wissenschaft und Forschung; Förderungsausgaben	675.000
1/14203	Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen; Anlagen	1,000.000
1/15700	Landesinvalidenämter; Personalaufwand	400.000
1/15920	Arbeitsinspektion; Personalaufwand	200.000
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	36,400.000
1/50001	Bundesministerium für Finanzen; Verwaltungsaufwand	400.000
1/51001	Effekten- und Geldverkehr des Bundes; Staatlicher Postschecksverkehr	700.000
1/51013	Effekten- und Geldverkehr des Bundes; Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke	2,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/51023	Effekten- und Geldverkehr des Bundes; verschiedene Maßnahmen der Marktpflege	1,700.000
1/53007	Finanzausgleich; Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder	6,500.000
1/53057	Finanzausgleich; Finanzzuweisungen an die Länder gemäß § 3 Abs. 2 FAG 1967	500.000
1/54022	Bundesvermögen, Kapitalbeteiligung; Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen	1,740.000
5/54093	Bundesvermögen, Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen	7,600.000
1/54255	Bundesvermögen; Bundesdarlehen; Sonstige Unternehmungen	1,200.000
1/60398	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Grüner Plan); Forschungs- und Versuchswesen	3,510.000
1/63208	Osterreichisches Patentamt; Aufwandskredite	90.000
1/64023	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal; Anlagen	1,500.000
1/64146	Bauforschung; Förderungsausgaben	2,846.000
1/64218	Bundesstraßenverwaltung; Erhaltung	14,000.000
1/64233	Bundesstraßenverwaltung, Ausbau (Anlagen)	16,000.000
1/64733	Bauten für die Landesverteidigung; Gebäudeausstattung	280.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Sonstige Bundesbauten	3,600.000
5/64863	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Amtssitz internationaler Organisationen	6,500.000
1/65010	Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung; Personalaufwand	300.000
1/78200	Post- und Telegraphenanstalt, Personalaufwand; Aktivitätsaufwand ..	3,500.000
	Summe a) (Ausgabenrückstellungen) ...	141,396.000
	b) Mehreinnahmen	
2/30204	Justizbehörden in den Ländern; Laufende Einnahmen	14,500.000
2/52014	Öffentliche Abgaben; Lohnsteuer	139,386.000
2/52204	Öffentliche Abgaben; Umsatzsteuer	99,767.952
2/52304	Öffentliche Abgaben; Zölle	84,500.000
2/54074	Bundesvermögen, Kapitalbeteiligung (Erträge); Oesterreichische Nationalbank	49,950.000
2/54094	Bundesvermögen, Kapitalbeteiligung (Erträge)	1,650.000
2/62004	Brotgetreidepreisausgleich; Rückersätze	317.000
2/62014	Brotgetreidepreisausgleich; Verschiedene Einnahmen	4,179.000
2/64024	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	2,000.000
2/64904	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Einrichtungen des Eichwesens; Laufende Einnahmen	470.000
	Summe b) (Mehreinnahmen) ...	396,719.952
	c) Rücklagenaufösungen	
1/51705	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenaufösungen; Förderungsausgaben (D)	3,950.000
1/51706	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenaufösungen; Förderungsausgaben	57,418.209
1/51708	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenaufösungen; Aufwandskredite	1,788.390
	Summe c) (Rücklagenaufösungen) ...	63,156.599
	Insgesamt ...	601,272.551

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch

232. Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:

In Kärnten:

Verkauf

1. Das Grundstück Nr. 2/3 Weide aus EZ. 237, KG. und Gerichtsbezirk Paternion, samt dem darauf befindlichen Wohnhaus inklusive Nebengebäuden	zu Schilling 61.000.—
--	--------------------------

In Oberösterreich:

Verkauf

2. Die Grundstücke Nr. 531/5 Wiese und Nr. 531/6 Wiese-Parifikat Lagerplatz aus EZ. 44, KG. Au, Gerichtsbezirk Mondsee	914.000.—
--	-----------

In Wien:

Unentgeltliche Abtretung (Schenkungen)

3. Das Grundstück Nr. 502/4 Baufläche aus EZ. 3744, KG. Inzersdorf	123.480.—
--	-----------

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

233. Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, BGBl. Nr. 298/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Förderung der Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe (§ 1 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967) wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Ausfallsbürgschaften für Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) bis zur vollen Kreditsumme zu übernehmen, die Siedlungsträger zum Ankauf von Betrieben, Grundstücken und Gebäuden (im folgenden Liegenschaften genannt) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.“

2. § 4 Abs. 2 Z. 3 hat zu entfallen. An Stelle der Ziffern 4 bis 7 treten die Ziffern 3 bis 6.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serle, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.